

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 11

255

30. November 2008

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Opfer am 1. Advent 2008</i>	255	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeinvereins Verein für Diakonie und Seelsorge Rieden und Westheim im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Westheim</i>	258
<i>Jugendsonntag 2009</i>	255	<i>Dienstnachrichten</i>	259
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	256		
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	257		

Opfer am 1. Advent 2008

Erlass des Oberkirchenrats
vom 7. Oktober 2008 AZ 52.13-1 Nr. 75

Das Opfer am 1. Advent, dem 30. November 2008, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche bestimmt.

Mit folgender Abkündigung wird dieses Opfer den Gemeinden empfohlen:

Liebe Gemeindeglieder,

In Cerignola in Apulien (Italien) unterhält die kleine Waldensergemeinde das Centro Sociale Evangelico, um mit ihren Mitteln und Möglichkeiten gegen die sozialen Probleme der Stadt anzugehen. Das Projekt will einerseits Familien im schulischen Bereich unterstützen, andererseits den Kindern einen Raum schaffen, in dem sie spielen und lernen können. In Gruppen lernen sie Werte kennen, die sie zu Hause und in ihrem sozialen Umfeld oft nicht vermittelt bekommen: friedvolles Zusammen leben, Respekt gegenüber Mitmenschen und eine christliche Gemeinschaft.

Das Gustav-Adolf-Werk hilft – wie in Italien – auch in vielen anderen Ländern, besonders in Südamerika, Süd- und Osteuropa, dass Menschen ihren evangelischen Glauben in der Minderheit leben, bezeugen und Gemeinde bauen können.

Jesus Christus spricht: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht.“ (Mt 19,14)

Ich bitte Sie, mit Ihrem Opfer die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes tatkräftig zu unterstützen und fürbittend zu begleiten.

Dr. h. c. Frank O. July

Jugendsonntag 2009

Erlass des Oberkirchenrats
vom 9. Oktober 2008 AZ 55.943 Nr. 44

1. Termin und Gestaltung

„Was bei den Menschen unmöglich ist, das ist bei Gott möglich!“ (Lk 18,27)

Der Jugendsonntag 2009 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem jugendgemäßen Gottesdienst umsetzen.

Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann z. B. auch an einem Sonntagabend gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes

tes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Gestaltung

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Buch zur Jahreslosung an. Das Buch für das Jahr 2009 trägt den Titel

„menschennmöglich“

Angesichts von Kriegen, Katastrophen und sozialer Ungerechtigkeit auf unserer Welt fragen sich viele Menschen: Was kann ich als Einzelner dagegen tun? Bin ich ohnmächtig? Ist es mir unmöglich auf dieser Erde etwas zu bewirken und zu verändern? Und welche Rolle spielt Gott in dieser Welt? Hat er vielleicht noch Möglichkeiten zu handeln wenn alle menschlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind? Fragen, die sich auch Jugendliche stellen.

Das Jugendgottesdienst-Material 2009 bietet unter dem Titel „menschennmöglich“ dazu Ideen und Anregungen. Es enthält unter anderem mehrere komplett ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe, Andachten zu Popsongs, ein Anspiel und eine Konfirmandenstunde zur Jahreslosung, einen Gottesdienst zur Erinnerung an den Beginn des 2. Weltkriegs vor 70 Jahren und einen Beitrag über das Leben von Martin Niemöller. Darüber hinaus finden Sie einen Impuls zum Nachdenken über die Frage, ob unsere Kirche nicht spannender und begeisternder sein müsste, um Jugendliche mit ihrer Botschaft zu erreichen. Wie jedes Jahr bietet das Jugendgottesdienst-Material außerdem Gedanken Jugendlicher, Medienhinweise und Literarisches zur Jahreslosung.

Das Buch (ca. 180 Seiten) wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist ab ca. Ende November / Anfang Dezember 2008 für 5,90 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Gerokstraße 19
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 2149-614, Fax: 0711 2149-9614
E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de

Bestellformular unter: www.lajupf.de
Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:
www.jugonet.de

Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement zu bestellen und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren: 5,40 Euro

Ab 30 Exemplaren: 5,20 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2009 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

Pfisterer

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 20. Oktober 2008 AZ 21.30 Nr. 615

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch die Kirchliche Verord-

nung vom 16. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 609), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Abschnitt I. werden im Unterabschnitt Prälatur Stuttgart nach den Worten „Markgröningen I (Dekanat Ditzingen)“ die Worte „Oberesslingen Martinskirche (Dekanat Esslingen)“ eingefügt.
2. In Anlage 2 Abschnitt I. werden im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 2“ vor den Worten „Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Esslingen Hochschuleseelsorge“ die Worte „Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Aulendorf II Seelsorge in Schule und Krankenhaus“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Rupp

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 20. Oktober 2008 AZ 21.00-1 Nr. 244

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 320), verordnet:

Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage zur Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 16. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Besigheim wird vor der Angabe „Bissingen Kilianskirche II 50 %“ die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Bietigheim 50 %“ eingefügt.
2. Unter dem Kirchenbezirk Biberach wird die Angabe „Aulendorf II 75 %“ ersetzt durch die Angabe „Gemeindefonderpfarrstelle Aulendorf II Seelsorge in Schule und Krankenhaus 75 %“.
3. Unter dem Kirchenbezirk Ditzingen werden vor die Angabe „Markgröningen III 50 %“ die Angaben „Krankenhauspfarrstelle Markgröningen I 50 %“ und „Krankenhauspfarrstelle Markgröningen II 50 %“ eingefügt.
4. Unter dem Kirchenbezirk Freudenstadt wird die Angabe „Baiersbronn – Unterdorf/Tonbach 75 %“ ersetzt durch die Angabe „Gemeindefonderpfarrstelle Freudenstadt Tourismus 50 %“.
5. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Geislingen a. d. Steige werden wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Geislingen Martinskirche West 50 %“ wird durch die Angaben „Geislingen Markuskirche 50 %“ und „Gruibingen 75 %“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „Stubersheim 50 %“ wird die Angabe „Wiesensteig 75 %“ eingefügt.
6. Unter dem Kirchenbezirk Zuffenhausen wird vor der Angabe „Rot Ost 50 %“ die Angabe „Mönchfeld 75 %“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2008 gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchen- gemeindevereins Verein für Diakonie und Seelsorge Rieden und Westheim im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Westheim

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. Oktober 2008 AZ 45 Westheim Nr. 3

Die Kirchengemeinde Rieden hat den Kirchengemeindeverein „Verein für Diakonie und Seelsorge“ Rieden und Westheim durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindefeinerordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 9. September 2008 hat die Kirchengemeinde Westheim die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 8. Oktober 2008 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Pfisterer

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen
der Evangelischen Kirchengemeinde Rieden
und
der Evangelischen Kirchengemeinde Westheim

Vorbemerkung

Die Kirchengemeinde Rieden gründet den Kirchengemeindeverein „Verein für Diakonie und Seelsorge“ als rechtlich unselbstständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Rieden übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgabe nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Westheim. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der beiden Kirchengemeinden mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,

- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische, seelsorgerliche und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- diakonische Arbeit im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner innerhalb der Grenzen der beiden Kirchengemeinden, die aufgrund von Krankheit beziehungsweise aus seelsorgerlichen oder sozialen Gründen Unterstützung brauchen – nach den vorhandenen Möglichkeiten zu helfen.

§ 2

(1) Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellt die Kirchengemeinde Westheim einen Vertreter (den Diakoniebeauftragten) in den Vorstand des Kirchengemeindevereins.

(2) Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Westheim und Rieden vorgelegt wird.

(3) Der Kirchengemeinderat Rieden bildet einen beschließenden Ausschuss, der für den Verein für Diakonie und Seelsorge zuständig ist. Dieses Gremium kann um bis zu zwei Mitglieder aus dem Kirchengemeinderat der Westheimer Kirchengemeinde erweitert werden (gemäß § 2.4 Diakoniegeseztz). Sie sind beide stimmberechtigt.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Rieden. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Rieden gebildet. Falls der Rechner nicht gleichzeitig Kirchenpfleger der Kirchengemeinde Rieden ist, wird nach § 64 Haushaltsordnung eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins oder der Kündigung dieser Vereinbarung wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neuesten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Rosengarten, den 9. September 2008

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Das Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung Schule und Bildung – hat [Redacted] zur Studienassessorin ernannt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin / zum Studienrat ernannt:

[Redacted text block]

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis, zur Studienassessorin / zum Studienassessor ernannt:

[Redacted text block]

[Redacted text block]

– Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat [Redacted] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Studienrat ernannt.

Korrektur aus Amtsblatt Bd. 63, Nr. 9, S. 143:

– Mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 wurde Kirchenverwaltungsamtmann [Redacted] zum Kirchenverwaltungsamtsrat ernannt. Nicht wie veröffentlicht zum Kirchenverwaltungsrat.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 15. Oktober 2008

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. November 2008

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2008

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2009

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)